

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

## W i n t e r t h u r

Entschädigung der Protokollführung im Grossen Gemeinderat und den Ratsorganen  
(7. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und 6. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder)

---

### **Anträge:**

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 wird mit einem
7. Nachtrag wie folgt geändert:

#### **Art. 28 Ratsprotokoll**

(Absätze 1 bis 3 unverändert.)

<sup>4</sup> Für die Protokollführung im Grossen Gemeinderat beträgt die Entschädigung netto 41 Franken pro Sitzungsstunde. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal fünf zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.

<sup>5</sup> Im Auftrag der Ratsschreiberin bzw. des Ratsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von netto 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

#### **Art. 29 Protokoll der Ratsorgane**

(Absätze 1 bis 3 unverändert.)

<sup>4</sup> Für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt die Entschädigung netto 41 Franken pro Sitzungsstunde. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal drei zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.

<sup>5</sup> Im Auftrag der Ratsschreiberin bzw. des Ratsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von netto 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

2. Das Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird mit einem 6. Nachtrag wie folgt geändert:

#### **Art. 9 Protokollführung**

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(Absatz 3 unverändert)

#### **Art. 9a Besondere Arbeiten**

Dieser Artikel wird aufgehoben.

3. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 1. und 2. treten auf den 1. August 2019 in Kraft.

### **Weisung:**

#### **1. Ausgangslage**

Seit 1. Januar 2019 sind die Protokollführerinnen und Protokollführer des Grossen Gemeinderates und dessen Kommissionen Teil des Parlamentsdienstes. Sie sind städtische Angestellte, für die grundsätzlich das Personalstatut massgebend ist, soweit der Grosse Gemeinderat keine speziellen Bestimmungen erlassen hat. Die Protokollführenden arbeiten ohne fixes Pensum und erhalten für ihre Tätigkeit heute sowohl Sitzungsgelder wie auch eine Entschädigung für die Protokollführung. Beides richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder und wird wie bei den Behördenmitgliedern nicht monatlich ausbezahlt. Da es sich bei den Protokollführenden jedoch nicht um Behördenmitglieder handelt, soll ihre Entschädigung neu in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt werden und monatlich ausbezahlt werden.

Das Sitzungsgeld, das die Protokollführenden bisher neben der Protokollentschädigung erhielten soll neu im Stundenlohn enthalten sein. Bei der Protokollführung im Rat wird zudem von einer pauschalen Sitzungsentschädigung auf eine Entschädigung auf Stundenbasis umgestellt. Insgesamt bleibt die Höhe der Entschädigung ungefähr gleich hoch wie bisher.

#### **2. Protokollentschädigung**

##### **2.1 Heutige Regelung**

Die Protokollführung im Rat wird heute gemäss Art. 9 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitgliedern pauschal mit 420 Franken pro Sitzung entschädigt. Kommissions- und Ratsleitungsprotokolle werden mit 120 Franken pro angebrochene Sitzungsstunde entlohnt (Art. 9 Abs. 2). Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) sieht das Reglement eine Vergütung von 60 Franken pro angebrochene Stunde vor (Art. 9 Abs. 3). Die Protokolle in der IFK werden in der Regel von deren Präsident bzw. Präsidentin verfasst.

Neben der Protokollentschädigung wird den Protokollführenden ein Sitzungsgeld ausbezahlt, das sich nach Art. 2 und 8 des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitgliedern bemisst. Sowohl Protokoll- wie auch Sitzungsgelder werden heute in der Regel quartalsweise ausbezahlt.

## 2.2 Neue Regelung

Die Protokollführenden sollen in Zukunft wie die übrigen städtischen Angestellten ihren Lohn monatlich erhalten. Aus technischen Gründen kann bei der Protokollführung im Rat nicht mehr an einer Pauschalvergütung festgehalten werden. Die Pauschalvergütung soll daher in eine Entschädigung pro Sitzungsstunde umgewandelt werden. Diese Variante existiert heute bereits bei der Protokollentschädigung in den Ratsorganen. Da es sich bei den Protokollführerinnen und Protokollführern nicht um Behördenmitglieder handelt, sollen sie für die Sitzungsteilnahme keine zusätzliche Sitzungsentschädigung mehr erhalten, wie sie heute gemäss Artikel 2 des Reglements für die Entschädigung an Behördenmitglieder ausgerichtet wird. Neu ist dieses Sitzungsgeld in der Protokollentschädigung enthalten. Die Entschädigung pro Sitzungsstunde beträgt 41 Franken. Zu diesem Nettobetrag kommen die gemäss städtischem Personalrecht geltenden Entschädigungen für Ferien und Nacharbeit hinzu.

Für die Sitzungsnachbearbeitung bzw. die Ausfertigung des Protokolls, die zuhause geschieht, wird neu eine pro Sitzungsstunde pauschale Anzahl Zusatzstunden vergütet. Bei der Protokollführung in den Kommissionen sind das drei Nachbearbeitungsstunden, bei der Protokollführung im Rat fünf. Die höhere Anzahl im Rat rechtfertigt sich damit, dass der Protokollausfertigungsaufwand dort deutlich höher ist. Im Gegensatz zu den Kommissionen wird im Parlament ein Wortprotokoll geführt. Insgesamt sollten die neuen Entschädigungen im Durchschnitt in etwa der bisherigen Summe der Protokoll- und Sitzungsgelder entsprechen (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3).

Die neu in der Geschäftsordnung aufgeführten Protokollentschädigungen werden bei angebrochenen Stunden auf die Viertelstunde genau abgerechnet. Bisher wurde bei Stundenentschädigungen jeweils auf die nächste ganze Stunde aufgerundet.

Bei der IFK führt in der Regel der Präsident oder die Präsidentin - und damit ein Behördenmitglied - das Beschlussprotokoll. Die Protokollentschädigung für die IFK soll daher weiterhin im Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder geregelt sein. Daher bleibt dessen Art. 9 Abs. 3 unverändert. In der Ratsleitung ist der Ratsschreiber bzw. die Ratsschreiberin für die Abfassung des Protokolls zuständig. Diese Tätigkeit soll nicht mehr separat entschädigt werden, da sie neu innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird. Die Protokollierung in der Ratsleitung muss deshalb im neuen Art. 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung GGR nicht aufgeführt werden.

Artikel 9a des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder sieht heute vor, dass eine Kommissionspräsidentin bzw. ein Kommissionspräsident den Protokollführenden zusätzliche, über die Protokollführung hinausgehende Arbeiten übertragen kann. Für solche Arbeiten, welche die Zustimmung der Protokollführenden bedürfen, wird neu eine Entschädigung von netto 41 Franken pro Stunde ausgerichtet. Dies entspricht dem neuen Stundenlohn für die Protokollführung. In der Praxis wird nur sehr selten von der Möglichkeit von solchen Zusatzeinsätzen Gebrauch gemacht. Dennoch soll die Bestimmung in die Geschäftsordnung übertragen und in Art. 28 Abs. 5 und in Art. 29 Abs. 5 verankert werden. Da die Protokollführenden neu Angestellte des Parlamentsdienstes sind, werden die Arbeiten nicht mehr durch das Ratspräsidium bzw. durch die Kommissionpräsidien angeordnet, sondern durch den Ratsschreiber bzw. die Ratsschreiberin als Leiter bzw. Leiterin des Parlamentsdienstes. Solche Zusatzarbeiten finden nur in Übereinstimmung mit den Protokollführenden statt.

## 2.3 Aktuelle und neue Entschädigungen im Vergleich

Die folgende Tabelle vergleicht die aktuelle Entschädigung mit der vorliegend beantragten für die Protokollierung im Grossen Gemeinderat. Für kürzere Sitzungen wird deutlich weniger vergütet als heute, längere Sitzungen werden höher entschädigt. Die übliche Sitzungsdauer

für eine Ratssitzung beträgt zwei Stunden und fünfzehn Minuten (Nachmittagssitzung) beziehungsweise zwei Stunden (Abendsitzung). In der Tabelle nicht berücksichtigt ist die seit 1. Januar 2019 ersatzlos weggefallene pauschale Spesenentschädigung von 30 Franken für das Nachtessen zwischen zwei Sitzungen.

<b>GGR</b>							
<b>Bisher</b>							
Dauer	1 h	1 h 20 Min	1 h 50 Min	2 h	2 h 05 Min	2 h 30 Min	2 h 45 Min
Protokoll	CHF 420.00						
Sitzungsgeld	CHF 90.00						
<b>Total</b>	<b>CHF 510.00</b>						
<b>Neu</b>							
Dauer	1 h	1 h 20 Min	1 h 50 Min	2 h	2 h 05 Min	2 h 30 Min	2 h 45 Min
Std.-Lohn	CHF 41.00	CHF 61.50	CHF 82.00	CHF 82.00	CHF 92.25	CHF 102.50	CHF 112.75
inkl. 5 Wo Fe	CHF 47.38	CHF 71.06	CHF 94.75	CHF 94.75	CHF 106.59	CHF 118.44	CHF 130.28
5 h Nachb.	CHF 236.88	CHF 355.32	CHF 473.76	CHF 473.76	CHF 532.97	CHF 592.19	CHF 651.41
<b>Total</b>	<b>CHF 284.25</b>	<b>CHF 426.38</b>	<b>CHF 568.51</b>	<b>CHF 568.51</b>	<b>CHF 639.57</b>	<b>CHF 710.63</b>	<b>CHF 781.70</b>
Differenz	CHF -225.75	CHF -83.62	CHF 58.51	CHF 58.51	CHF 129.57	CHF 200.63	CHF 271.70

Tab. 1: Entschädigungsvergleich Protokollierung im Grossen Gemeinderat

Nachfolgend der Vergleich für die Protokollierung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates:

<b>Kommissionen</b>							
<b>Bisher</b>							
Dauer	1 h	1 h 20 Min	1 h 50 Min	2 h	2 h 05 Min	2 h 30 Min	2 h 45 Min
Protokoll	CHF 120.00	CHF 240.00	CHF 240.00	CHF 240.00	CHF 360.00	CHF 360.00	CHF 360.00
Sitzungsgeld	CHF 30.00	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 90.00	CHF 90.00	CHF 90.00
<b>Total</b>	<b>CHF 150.00</b>	<b>CHF 300.00</b>	<b>CHF 300.00</b>	<b>CHF 300.00</b>	<b>CHF 450.00</b>	<b>CHF 450.00</b>	<b>CHF 450.00</b>
<b>Neu</b>							
Dauer	1 h	1 h 20 Min	1 h 50 Min	2 h	2 h 05 Min	2 h 30 Min	2 h 45 Min
Std.-Lohn	CHF 41.00	CHF 61.50	CHF 82.00	CHF 82.00	CHF 92.25	CHF 102.50	CHF 112.75
inkl. 5 Wo Fe	CHF 47.38	CHF 71.06	CHF 94.75	CHF 94.75	CHF 106.59	CHF 118.44	CHF 130.28
3 h Nachb.	CHF 142.13	CHF 213.19	CHF 284.25	CHF 284.25	CHF 319.78	CHF 355.32	CHF 390.85
<b>Total</b>	<b>CHF 189.50</b>	<b>CHF 284.25</b>	<b>CHF 379.00</b>	<b>CHF 379.00</b>	<b>CHF 426.38</b>	<b>CHF 473.76</b>	<b>CHF 521.13</b>
Differenz	CHF 39.50	CHF -15.75	CHF 79.00	CHF 79.00	CHF -23.62	CHF 23.76	CHF 71.13

Tab. 2: Entschädigungsvergleich Protokollierung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates

### 3. Weitere Einzelheiten zum Arbeitsverhältnis

Für das Anstellungsverhältnis der Protokollführenden gilt das städtische Personalrecht überall dort, wo der Grosse Gemeinderat keine abweichenden Bestimmungen erlassen hat. Das bedeutet beispielsweise, dass zum Nettolohn der Protokollführenden die in Art. 41 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vorgesehene Ferien- und Ruhetageentschädigung addiert wird (15.55% bei 5 Wochen Ferien, 18.18% bei 6 Wochen Ferien). Die Entschädigung der Protokollführenden wird der Teuerung angepasst, wenn auch die übrigen städtischen Mitarbeitenden einen Teuerungsausgleich erhalten. Im Weiteren wird für Sitzungstunden ab 20.00 Uhr der im Personalrecht vorgesehene Nachtzuschlag gewährt.

#### **4. Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Die Änderungen treten auf den 1. August 2019 in Kraft. Damit können die Protokollführenden nach den Sommerferien nach der neuen Regelung entschädigt werden.

*Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.*

Für die Ratsleitung

Die Präsidentin:

A. Steiner

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

## Synopsis

Geltendes Recht	Neue Fassung
	<p><b>1.</b> Der Erlass SRS 1.1-5 (<b>Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder</b> vom 27. März 2006) (Stand 14. Mai 2018) wird mit einem 6. Nachtrag wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 9</b> Protokollführung</p> <p><sup>1</sup> Der Sekretär oder die Sekretärin des Grossen Gemeinderates bzw. die protokollführende Stellvertretung erhält für jede Sitzung eine Protokollentschädigung von Fr. 420.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Protokollführung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung beträgt die Entschädigung Fr. 120.– pro angebrochene Stunde.</p> <p><sup>3</sup> Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.– pro angebrochene Stunde.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 9a</b> Besondere Arbeiten</p> <p><sup>1</sup> Im Auftrag des Kommissionspräsidenten bzw. der -präsidentin ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</p>	<p><b>Art. 9a</b> <i>Aufgehoben.</i></p>



Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>b. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen, die Anträge, die Stimmzahl bei Auszählungen bzw. die Stimmenverhältnisse, wenn in Sitzungen des Grossen Gemeinderates keine Auszählung stattfindet sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder beim Parlamentsdienst einsehen.</p> <p><sup>3</sup> Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt die Entschädigung netto 41 Franken pro Sitzungsstunde. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal drei zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.</p> <p><sup>5</sup> Im Auftrag der Ratsschreiberin bzw. des Ratsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von netto 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.</p>